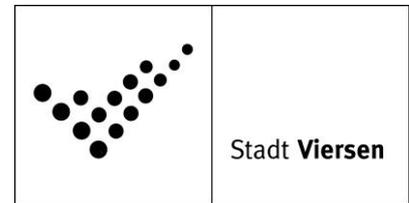


**Entgelte für die Nutzung öffentlicher Standflächen  
bei Veranstaltungen der Stadt Viersen**  
(Druckfehler, Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten)



Die Entgelte für die Nutzung öffentlicher Standflächen werden gemäß Entgeltordnung der Stadt Viersen wie folgt abgerechnet:

Berechnet wird der Tarif pro angefangenem laufendem Frontmeter und pro Tag.

**Zum Ausschanken von alkoholischen Getränken ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz - die sogenannte Gestattung – erforderlich (§12GastG).** Der Bescheid über die Schankgebühr muss beim Fachbereich 30 Recht und Ordnung beantragt werden. Ein erteilter Bescheid wird **NICHT!** zurückgenommen.

**Standentgelte\* für besondere Veranstaltungen**

**Hier: Martinsmarkt**

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Tarif 1-tägig €/m
2.1	I Marktstand mit Handelswaren	20,00
2.2	II Kunsthandwerk	15,00
2.3	III Getränkeausschank	30,00
2.4	IV ausschließlich Wein-/Kaffeeausschank	20,00
2.5	V Imbiss	30,00
2.6	VI Süß- und Backwaren	25,00
2.7	VII Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50qm	50,00 (pauschal)
2.8	VIII ortsansässige Außengastronomie**	12,50

\* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

\*\* im jeweils definierten Veranstaltungsbereich.

**Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen\***

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Max. Leistung je Stunde	Tarif pauschal je Tag
3.1	Wechselstrom 16 A / 230 V (CEE 3-polig blau)	3,7 kW	5,41 €
3.2	Drehstrom 16 A / 400 V (CEE 5-polig grau)	11,0 kW	15,99 €
3.3	Drehstrom 32 A / 400 V (CEE 5-polig schwarz)	22,0 kW	31,83 €
3.4	Drehstrom 63 A / 400 V (CEE 5-polig rotbraun)	43,5 kW	62,51 €
			<b>Preis je kWh</b>
3.5	Strom nach tatsächlichem Verbrauch		24,65 Ct/kWh
3.6	Wasser-/ Abwasseranschluss (einmalig)		7,50 €

\*Die Nutzungsentgelte verstehen sich mit Ausnahme der lfd. Nr. 3.5 als Pauschale inklusive Verbrauch. Bei allen Nutzungsentgelten fällt zusätzlich die jeweils aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer an. Die Nutzung im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten nach der Marktsatzung oder im Zusammenhang mit Nutzungen nach der Sondernutzungssatzung bleiben davon unberührt.

\*\*Die Strompauschalen werden in der Regel jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst.

Bitte beachten Sie:

**Es besteht Betreiberpflicht für die gesamte Veranstaltung!**